

Pr. 651/12

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 10621 (V) vom 14.8.2012
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.8.2012

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Arcade Video GmbH
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 14.8.2012
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Jessi's Girls“
Arcade Video GmbH,
Anschrift unbekannt

wird folgeindiziert
und in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Jessi's Girls“, Arcade Video GmbH, Anschrift unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 3012 (V) vom 4.9.1987, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 179 vom 25.9.1987, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Es handelt sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahr 1975. Regisseur des Films ist Al Adamson.

Die Handlung des Videofilms wurde in der oben benannten Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

„Nach ihrer Vergewaltigung und der Ermordung ihres Mannes lernt Jessica den Umgang mit Waffen, scharf drei Frauen um sich und sucht ihre Peiniger. Nach und nach kann sie die Männer ermorden. Den Boss der Bande findet sie in einem verlassenen Westernstädtchen, wo er sich mit einer erklecklichen Anzahl Desperados versteckt hält. Mit dem massiven Einsatz von Revolvern, Schrotflinten und Dynamit gelingt es der jungen Frau, die Verbrecher auszurotten. Auch ein zwielichtiger Marshall muss zum guten Schluss erschossen werden. Den Gefährtinnen, die im Laufe der Racheaktion ihr Leben lassen, weint Jessica keine Träne nach.“

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Videofilm durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im September 2011 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da trotz Recherchen eine ladungsfähige Anschrift nicht ermittelt werden konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Jessi's Girls“, Arcade Video GmbH, Anschrift unbekannt, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend

wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend bzw. legt Selbstjustiz als einzig probates Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft. Der Film wird zusätzlich auch aus dem Grund folgeindiziert, weil er Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahelegt.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat dabei insbesondere auf folgende Szenen verwiesen:

„Jessica und ihr Mann, die sich auf dem Weg nach Tusson befinden, werden von Gangstern angegriffen. Jessica wird von allen Gangstern vergewaltigt. Ihr Mann wird gefesselt und von den Gangstern erschossen.

Jessica zieht nun allein durch die Wüste.

Sie trifft auf eine einsam gelegene Ranch. Der Inhaber der Ranch lehrt sie den Umgang mit Waffen.

Im Verlauf der Handlung trifft Jessica auf drei Frauen, die sich auf dem Weg ins Gefängnis befinden, Rachel, Claire und Kana. Jessica befreit die drei Frauen, den Sheriff nimmt sie als Geisel mit. Sie will die Bande ausfindig machen, die ihren Mann ermordet hat. Der Sheriff kann schließlich fliehen und die Frauen machen sich auf die Suche nach den Verbrechern.

Unterwegs begegnet ihnen das erste Mitglied der Bande. Der Mann erkennt Jessica und versucht zu fliehen. Jessica schießt ihm in den Rücken, um ihn an der Flucht zu hindern. Ehe sie

ihn endgültig tötet, befragt sie ihn, wo sich sein Boss aufhält. Mehrfach schießt sie auf den Mann, der sich jammernd auf dem Boden windet, bis ihn Jessica schließlich ermordet.

Als bald finden sie ein weiteres Mitglied der Bande. Dieses hat gerade einen Indianer gefangen, der brutal misshandelt wird. Mit vorgehaltener Pistole zwingen die Frauen den Mann, den Indianer freizulassen.

Plötzlich taucht ein Kumpan auf, der nun seinerseits die Frauen zwingt, die Waffen fallen zu lassen.

Es kommt zu einer Schießerei, bei der Rachel und ein Verbrecher sterben. Auch den anderen Gangster, der verzweifelt um Gnade fleht, tötet Jessica kurzerhand.

Die verbliebenen drei Frauen reiten weiter in Begleitung des Indianers. Zwischen ihm und Claire kommt es zum Geschlechtsverkehr. Da der Indianer aufgrund der Misshandlung durch den Gangster schwer verletzt ist, überlegen die Frauen, was sie mit ihm machen sollen. Claire und Jessica sprechen sich dafür aus, ihn gesund zu pflegen. Doch Kana, die keine Zeit verlieren möchte, erledigt das „Problem“ auf ihre Weise, sie ersticht den Indianer kaltblütig. Daraufhin kommt es zu einer Schlägerei zwischen Kana und Claire, die durch Jessicas Eingreifen beendet wird.

Die Frauen reiten dann schließlich weiter. Kana, die ihrer Freundinnen offenbar überdrüssig ist, verlässt die beiden in der Wüste. Auch Claire trennt sich von Jessica, da sie deren Rachezug nicht weiter unterstützen möchte.

Kana reitet zu ihrem früheren Freund, dem Anführer einer Gangsterbande. Da er sie bei einem Raubüberfall der Polizei ausgeliefert hat, will sie ihn zunächst töten, nimmt dann aber von ihrem Vorhaben aufgrund seiner Treueschwüre Abstand.

Plötzlich taucht Jessica bei der Gangsterbande auf. Es kommt zu einer Schießerei, bei der mehrere Gangster und auch Kana sterben; sie kommt durch einen Schuss in den Bauch ums Leben.

Schließlich sind nur der Gangsterboss und Jessica übrig. Jessica tötet ihn mit mehreren Schüssen.

Unvermittelt taucht der Sheriff auf, der sich bei Jessica bedankt, dass sie seine Arbeit erledigt habe. Um unliebsame Zeugen zu beseitigen, will der Sheriff Jessica erschießen, doch ihr gelingt es statt dessen den Mann mit Pistolenkugeln regelrecht zu durchlöchern.

Der Film war aber auch aus dem Grund zu indizieren, weil er eine hemmungslose Racheideologie propagiert und Selbstjustiz als einziges Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legt. Die Hauptdarstellerin begeht eine Reihe von Morden an den Mitgliedern der Verbrecherbande, die sie vergewaltigt haben bzw. ihren Mann getötet haben. Dabei wird an keiner Stelle des Films diese Vorgehensweise in Frage gestellt sondern insgesamt wird die Vorgehensweise der Hauptdarstellerin befürwortet und als legitim dargestellt.“

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die detaillierte

Gewalttaten präsentieren und Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahelegen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen im Internet (ofdb.de).

Die Bewertungen zu dem Film erschöpfen im wesentlichen in der Inhaltsangabe. Jedenfalls hat die Bundesprüfstelle keine Bewertungen im Internet vorgefunden, die dem Film einen Kunstwert oder gar einen höheren Kunstwert einräumt.

Hingegen sieht das Gremium auf Grund der zahlreichen visuell verrohend wirkenden Darstellungen bzw. aufgrund der Befürwortung von Selbstjustiz, die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus aber nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Er war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.